



Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V.

Zucht- und Zuchtzulassungs-Ordnung

Inhalt

I Grundsätzliches zur Zuchtordnung	4
II Die Organe	4
§ 1 Züchertagung	4
§ 2 Züchterkommission	4
§ 3 Zuchtleiter	5
§ 4 Zuchtwarte	6
§ 5 Züchter / Deckrüdenhalter	6
§ 6 Zuchtpaten	7
§ 7 Zuchtbuchführer	7
III Voraussetzungen Züchter	8
§ 8 Internationaler Zwingernamenschutz	8
§ 9 Zuchtgemeinschaften	8
IV Zuchtzulassung	9
§ 10 Zulassung Zuchtstätte und Züchterlaubnis	9
§ 11 Zuchtzulassung Zuchttiere	10
§ 12 Die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Zuchtzulassung	12
§ 13 Durchführung Zuchtzulassung	12
§ 14 Ergebnis der Zuchtzulassung	13
§ 15 Entziehung der Zuchtzulassung	13
§ 16 Verzeichnis der zur Zucht zugelassenen Hunde	13
V Zuchtbestimmungen	13
§ 17 Allgemeine Zuchtbestimmungen Zuchttiere	13
§ 18 Mindestalter/Höchstalter	14
§ 19 Zuchtverwendung	14
§ 20 Anzahl der Würfe & Wurfstärke	14
§ 21 Trächtigkeiten	14
§ 22 Kaiserschnitt	15
§ 23 Deckrüden	15
§ 24 Inzestzucht	15
§ 25 Zuchtmiete	15
§ 26 Künstliche Besamung	15
§ 27 Mehrfachbelegung	16
§ 28 Deckakt	16

§ 29 Wurfmeldung, Wurfbesichtigung und Wurfabnahmen	16
§ 30 Zuchtbuch und Ahnentafeln	18
§ 31 Register	20
§ 32 Auslandsanerkennungen	21
§ 33 Eintragungssperre	21
§ 34 Rechtsfolgen von Zuchtverstößen	21
§ 35 Gebühren	24
VI Schlussbestimmungen	24

I Grundsätzliches zur Zuchtordnung

Die Zuchtordnung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. dient der Förderung der Zucht der Rasse Shetland Sheepdog. Grundlage ist der gültige Rassestandard gemäß FCI-Standard Nr. 88 sowie die Rahmenordnung der VDH-Zuchtordnung.

Durch die Zuchtordnung wird sichergestellt, dass die Zuchttiere in gesundheitlicher Hinsicht, ihrem sozialverträglichen Verhalten und äußeren Erscheinungsbild zur Erhaltung und Förderung der Rasse geeignet erscheinen.

Die Zuchtordnung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V., die Zuchtordnung des VDH und deren Durchführungsbestimmungen, sowie das internationale Zuchtreglement der FCI sind für alle Mitglieder der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. verbindlich. Im Falle von Kollisionen gehen die Regelungen der VDH-Zuchtordnung und des internationalen Zuchtreglements der FCI den Regelungen der Zuchtordnung vor.

Erblich bedingte Defekte und Krankheiten werden von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Soweit nach der vorliegenden Zuchtordnung Veröffentlichungen erforderlich sind werden diese, entsprechend der in der Satzung vorgesehenen Art und Weise bekannt gegeben.

Züchter im Sinne dieser Zuchtordnung sind Mitglieder der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. die einen durch die FCI geschützten Züchternamen haben und im Besitz einer gültigen Züchterlaubnis der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. sind.

II Die Organe

§ 1 Züchtertagung

Die Züchtertagung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. bezeichnet die Versammlung der Züchter und Deckrüdenbesitzer des Vereins.

Stimmberechtigt sind Züchter der Rasse Shetland Sheepdog, die den Nachweis über die Zucht und Aufzucht von mindestens einem Wurf von Shetland Sheepdog im eigenen Zwinger unter genauer Einhaltung der Zuchtbestimmungen erbracht und eine unbescholtene Führung im Verein und im Hundewesen gezeigt haben, sowie Eigentümer/Halter eines zur Zucht zugelassenen Deckrüden, nachdem ihr Rüde den ersten erfolgreichen Deckakt (Deckschein unterschrieben von Rüden- und Hündinneneigentümer) vollzogen hat.

Deckrüdeneigentümer werden angehalten, ihre Rüden nur für Hündinnen, die innerhalb des VDH/FCI zur Zucht benutzt werden, freizugeben.

Die Züchtertagung wird mindestens 1x im Jahr vom Zuchtleiter einberufen. Alle Anträge / Beschlüsse oder Änderungen im Zuchtwesen benötigen eine 2/3 Mehrheit.

§ 2 Züchterkommission

Zur Gewährleistung der Zuchtziele und Einhaltung der Zuchtbestimmungen bedient sich die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. der Züchterkommission.

Die Züchterkommission besteht aus dem Zuchtleiter, dem Zuchtbuchführer sowie drei Beisitzern und zwei Vertretern. Zuchtleiter und Zuchtbuchführer werden von der Mitgliederversammlung, die drei Beisitzer und Vertreter von der Züchtertagung für jeweils vier Jahre gewählt.

Als Beisitzer wählbar sind nur anerkannte Züchter der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V., die innerhalb der letzten vergangenen fünf Jahre vor dem Tag der Züchtertagung mindestens zwei Würfe unter einem (VDH)-geschützten Zwingernamen aufgezogen haben.

Mitglieder der Züchterkommission, die keine gültige Züchterlaubnis haben oder denen diese entzogen wurde, scheidern aus der Züchterkommission aus, ohne dass es einer Abwahl bedarf. Die freiwerdende Position wird in der nächsten Züchtertagung neu besetzt.

Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Züchter-Tagungen sowie Seminare zur Weiterbildung von Züchtern und Deckrüdenhaltern
- Schulung der Erst-Züchter mit abschließendem Test
- Vorbereitung der Zucht betreffenden Anträge zur Bestätigung durch die Züchtertagung
- Überarbeitung und ggf. Anpassung der Zuchtordnung zur Bestätigung durch die Züchtertagung
- Ausbildung und Ernennung von Zuchtwarten und Zuchtwartanwärtern
- Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtwart
- Bearbeitung von Anträgen auf Sondergenehmigungen
- Erstellung von Formularen
- Überwachung der Bestimmungen über die Zucht und Hundehaltung
- Mitüberwachung von zuchtrelevanten Auflagen
- Verhängung von zuchtrelevanten Vereinsstrafen
- Einrichtung des Gesundheitsfonds und Einsatz der Mittel
- Ahndung von Unregelmäßigkeiten / Regelverstöße gegen alle zuchtrelevanten Vorgänge

Anträge auf Sondergenehmigungen, sofern sie gemäß VDH-Zuchtordnung möglich sind, müssen beim Zuchtleiter schriftlich beantragt werden.

Eine Weiterleitung an die Züchterkommission veranlasst der Zuchtleiter. Die Züchterkommission ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages eine Genehmigung schriftlich zu erteilen oder den Antrag begründet schriftlich abzulehnen, zuständig hierfür ist der Zuchtleiter.

§ 3 Zuchtleiter

Der Zuchtleiter ist im Vorstand, er ist zuständig für sein Sachgebiet oder Teile desselben, die für alle Mitglieder und Benutzer des von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. geführten Zuchtbuches verbindlich sind.

Der Zuchtleiter beruft einmal im Jahr oder nach Bedarf die Züchtertagung ein. Er ist der Ansprechpartner für die Zuchtwarte und Züchter. Seine Aufgabe ist es, die Entscheidungen der Züchterkommission umzusetzen und diese im Vorstand zu vertreten.

Die Mitglieder der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. und Nichtmitglieder, die sich der Zuchtordnung unterworfen haben, sind verpflichtet dem Zuchtleiter, der Zucht und Hundehaltung betreffende Auskunft zu erteilen.

Ihm obliegen insbesondere:

- Die Umsetzung aller Entscheidungen der Züchterkommission der Zucht und Hundehaltung betreffend
- Die Einsetzung und Koordinierung der Zuchtwarte
- Schriftliche Mitteilung über die Ernennung und Ausbildung von Bewerbern zum Zuchtwart
- Beratung von Züchtern, Deckrüdenhaltern und Zuchtwarten
- Enge Zusammenarbeit mit dem Zuchtbuchführer und den Zuchtrichtern

§ 4 Zuchtwarte

Den Zuchtwarten obliegt die Beratung der Züchter und Deckrüdenhalter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätte, die Wurfkontrolle, Wurfabnahme, die Überwachung des Zuchtgeschehens.

Seine eigenen Würfe und die Würfe eines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Züchters, darf er nicht abnehmen. Die Zuchtwarte werden vom Zuchtleiter in Absprache mit dem Züchter eingesetzt.

Die Zuchtwarte handeln unabhängig im pflichtgemäßen Interesse der Rassehundezucht und Hundehaltung. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. zu beachten, zu kontrollieren und die Einhaltung dieser Vorschriften bei den Züchtern zu überprüfen.

Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- Mitgliedschaft in der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V.
- Zuchterfahrung
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht

Diese Voraussetzungen werden durch den „Zuchtwart-Test“ festgestellt. Die Ernennung erfolgt schriftlich nach bestandenem Test.

Stehen nicht ausreichend geschulte und geprüfte Zuchtwarte zur Verfügung, so kann die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. auf lizenzierte Zuchtwarte des VDH, sowie Zuchtwarte aus anderen dem VDH angeschlossenen Vereinen zurückgreifen.

Die Zuchtwarte nehmen die Zuchtstätten ab, kontrollieren die Würfe mittels Wurfbesichtigungen und Wurfabnahmen.

§ 5 Züchter / Deckrüdenhalter

Das Zuchtrecht steht nur der von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. als Züchter anerkannten Person zu. Der Züchter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Zulassung des Züchters der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. ist in Abschnitt III §9 und §10 geregelt.

Rechte und Pflichten:

Züchter und Deckrüdenhalter sind verpflichtet, ihre Tiere in bestem Ernährungszustand artgerecht zu halten, gut zu pflegen und hygienisch unterzubringen sowie den Anforderungen des Tierschutzgesetzes nebst Mindesthaltungsbedingungen und der Zuchtordnung zu genügen.

Zusätzlich sollte jeder Deckrüdenhalter den Nachweis des Besuchs einer Fortbildungsveranstaltung mit dem Schwerpunkt „Zucht“ nachweisen.

- Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Im Zwingerbuch sind alle zuchtrelevanten Daten festzuhalten. Das Zwingerbuch ist bei jeder Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen. Der Zuchtleiter hat jederzeit das Recht das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.
- Erstzüchter müssen den Nachweis über Seminare Zucht, Geburtsvorbereitung vor Belegung der Hündin und Geburt erbringen, ein Erst- Züchterttest ist in Absprache mit dem Zuchtleiter auf der Züchterttagung oder sonstigen Veranstaltungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. abzulegen.
- Der Züchter muss über die erforderliche Eignung verfügen. Die Kenntnis der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.-Zuchtordnung und aller anderen zuchtrelevanten Ordnungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft und des VDH werden vorausgesetzt. Zum Nachweis der erforderlichen kynologischen Sachkunde ist für jeden Neuzüchter vor der Aufnahme der Züchtertätigkeit Pflicht. Um dieser Pflicht Genüge zu tun, kann an einem vom VDH angebotenen Kynologischen Basis-kurs mit entsprechenden Modulen, oder an einer Züchterttagung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. teilgenommen werden. Der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar ist dem Zuchtleiter vorzulegen.
- Danach müssen Züchter mindestens alle 2 Jahre eine Fort- und Weiterbildung nachweisen. Der Nachweis ist unaufgefordert in Kopie an die Zuchtbuchstelle zu senden oder dem Zuchtwart bei der Wurfbesichtigung auszuhändigen.
- Als Deckrüdenhalter gilt der Eigentümer oder Mieter eines Deckrüden zur Zeit des Belegens. Deckrüdenhalter sind verpflichtet, über alle Deckakte Buch zu führen.

§ 6 Zuchtpaten

Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. pflegt einen offenen Umgang mit allen Züchtern. Dazu gehört die Begleitung durch Zuchtpaten. Zuchtpaten sind erfahrende Züchter, die unerfahrene Züchter unterstützen.

Bei Aufnahme eines neuen Züchters schlägt der Zuchtleiter dem Neumitglied einen erfahrenen Züchter vor, der diesem zur Beratung zur Verfügung steht.

§ 7 Zuchtbuchführer

Der Zuchtbuchführer erstellt in Abstimmung mit dem Zuchtleiter und dem VDH das Zuchtbuch und fertigt die Ahnentafeln. Zu seinen Aufgaben gehört:

- das Einpflegen zuchtrelevante Daten ins Zuchtprogramm
- die Erstellung des VDH konformen Zuchtbuchs
- die Erstellung der Ahnentafeln

- die Entgegennahme und Weiterleitung der FCI Zwingerschutzanträge.

III Voraussetzungen Züchter

§ 8 Internationaler Zwingernamenschutz

Der Zwingername ist Bestandteil des Hundenamens.

Der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz wird beim Zuchtbuchführer der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. eingereicht, der diesen über den VDH an die FCI weiterleitet. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen unterscheiden und darf nicht aus der Rassebezeichnung bestehen. Ausschließlich ein einziger Zwingername wird dem Züchter zum persönlichen Gebrauch zugeordnet und gilt für alle von ihm gezüchteten Rassen.

Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht.

Zwingernamen können über die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. nur dann eingetragen werden, wenn die Zucht der Kontrolle der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. unterliegt.

Gemeinsamer Zwingernamenschutz mit Mitgliedern anderer Vereine, welche die gleichen Rassen betreuen, ist daher nicht möglich.

Eine Züchterlaubnis kann nach Beantragung des Zwingernamenschutzes erteilt werden, wenn alle vorgeschriebenen Voraussetzungen der Züchterlaubnis erfüllt sind.

Der Zwingername ist grundsätzlich personengebunden und auf Lebenszeit vergeben, er kann vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen, der dies der FCI mitteilt. Bei Streitigkeiten über die Vererbung oder Übertragung des Zwingernamens kann bis zur abschließenden rechtlichen Klärung nicht unter dem strittigen Zwingernamen gezüchtet werden.

Der Zwingernamenschutz entfällt:

- mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht
- wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten
- wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehund Zuchtvereins wird
- wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. verstoßen wird.

§ 9 Zuchtgemeinschaften

Zuchtgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen züchten. Alle Mitglieder der Zuchtgemeinschaft müssen Mitglied in der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. und volljährig sein. Eine Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als Einheit zu betrachten. Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen die Mitglieder der Zuchtgemeinschaft gleichermaßen.

Die Gründung einer Zuchtgemeinschaft erfordert die schriftliche Erklärung aller beteiligten Personen gegenüber dem Zuchtleiter/ Geschäftsstelle der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. Dies gilt

auch für Austritte einzelner Personen aus der Gemeinschaft. Für die Genehmigung ist eine alleinige Zuchtstätte als gemeinsame Zuchtadresse erforderlich. Nur dort dürfen Zuchtmaßnahmen durchgeführt werden.

- Beantragt die Zuchtgemeinschaft die Zuchterlaubnis, so sind die diesbezüglichen Vorgaben der Satzung, der Zuchtordnung und der weiteren einschlägigen Verordnungen von allen beteiligten Personen zu erfüllen.
- Personen, die einer bestehenden Zuchtgemeinschaft beitreten möchten, müssen die Voraussetzungen der Satzung, Zuchtordnung und einschlägigen Verordnungen ebenfalls erfüllen.

Der Antrag auf Gründung einer Zuchtgemeinschaft wird zum nächstmöglichen Termin auf der Homepage der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. veröffentlicht. Wegen mangelnder Eignung der Mitglieder der Zuchtgemeinschaft können Einsprüche bis zum Ablauf des letzten Tages des Veröffentlichungsmonats der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. eingereicht werden.

Die Mitglieder einer Zuchtgemeinschaft haben einen vertretungsberechtigten Verantwortlichen gegenüber der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. zu benennen.

Eine Zuchtgemeinschaft ist aufgelöst, wenn einer der Beteiligten seinen Austritt aus der Gemeinschaft schriftlich gegenüber der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. erklärt. Dem steht ein Austritt aus der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. oder ein Vereinsausschluss gleich.

Zur Fortführung des Zwingernamens der aufgelösten Zuchtgemeinschaft muss eine übereinstimmende schriftliche Erklärung aller bisher an der Zuchtgemeinschaft Beteiligten dem Zuchtleiter/ Geschäftsstelle übersandt werden. Andernfalls erlischt der Zwingername.

IV Zuchtzulassung

§ 10 Zulassung Zuchtstätte und Zuchterlaubnis

Voraussetzung für die Zuchterlaubnis ist eine Zuchtstättenabnahme durch einen Zuchtwart.

Im Rahmen der Zuchtstättenabnahme ist zu prüfen, ob eine artgerechte Haltung und Aufzucht der Welpen und der sonstigen Hunde gewährleistet ist. Entsprechend den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten in der Zuchtstätte kann die Erteilung der Zuchterlaubnis mit zusätzlichen Auflagen verbunden werden.

Eine Zuchtstättenabnahme erfolgt auch nach Umzug und Vereinswechsel. Erst danach wird eine erneute Genehmigung der züchterischen Tätigkeit erteilt. Die Veranlassung einer Zuchtstättenabnahme liegt in der alleinigen Verantwortung des Züchters. Eine Unterlassung gilt als Verstoß gegen die Zuchtordnung.

Eine züchterische Tätigkeit (Belegung einer Hündin) darf erst erfolgen, wenn dem Züchter die Zuchterlaubnis erteilt wurde. Zur Erlangung der Zuchterlaubnis muss der angehende Züchter die Zuchtbedingungen gemäß der VDH-Zuchtordnung sowie der Zuchtordnung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. erfüllen.

Die Zuchterlaubnis und die entsprechende Bescheinigung für den Züchter erteilt der Zuchtleiter.

Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehund-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. und dem Kollegialverein zu erklären, in welchem Verein er züchtet. Bereits vollzogene Verpaarungen müssen in dem bis dato angegebenen Zuchtverein abgewickelt werden.

Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben. Soweit

ein Ehegatte oder Lebensgefährte eines Mitgliedes der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. unter der gleichen Anschrift ebenfalls Shelties züchtet, jedoch Mitglied in einem anderen Verein ist und dort seine Würfe eintragen lässt, hat das Mitglied nachzuweisen, dass eine räumliche Trennung zu dem Zwinger des Ehegatten bzw. Lebensgefährten besteht.

Gesetzliche Bestimmungen und behördliche Auflagen zur Haltung und Zucht von Hunden sind zu beachten. Die Züchter werden in diesem Zusammenhang insbesondere auf das TierSchG hingewiesen, wonach bereits ab einer Anzahl von 3, lediglich potenziell, fortpflanzungsfähigen Hündinnen, eine Erlaubnis der zuständigen Veterinärbehörde einzuholen ist.

§ 11 Zuchtzulassung Zuchttiere

Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere/sozialverträgliche und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden.

Für die Zuchtzulassung gelten drei Mindestanforderungen:

- Gesundheit
- Verhaltensbeurteilung
- Phänotyp-/Formwert-Beurteilung

A: Gesundheitsanforderungen an Zuchttiere

Hüftgelenkdysplasie (HD)

Alle Zuchthunde müssen röntgenologisch auf HD untersucht sein. Die Röntgenuntersuchung darf erst nach Vollendung des 12. Lebensmonats erfolgen. Die zentrale Auswertung der Aufnahmen erfolgt über einen von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. bestimmten Gutachter nach den von der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren“ e.V. festgelegten Richtlinien.

Die Röntgenbilder gehen nach Auswertung durch den von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. bestimmten Gutachter in das Eigentum des Vereins über und werden über eine vom Verein festgelegte Stelle archiviert und dürfen für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.

Die Bewertung erfolgt folgendermaßen:

- Uneingeschränkt: HD-A (HD-frei), HD-B (Grenzfall)
- Eingeschränkt (mit Auflage): HD-C (leichte HD)
- Zuchtverbot: HD-D (mittelgradige HD), HD-E (schwere HD)

Hunde mit eingeschränkter Zuchtzulassung aufgrund von HD-C dürfen nur mit HD-freien Hunden verpaart werden. Sie können zweimal zur Zucht verwendet werden, bei weiterem Zuchteinsatz ist eine Nachzucht-kontrolle zwingend notwendig.

Kiefer und Zähne

Zulässig ist ein Scherengebiss. Bei fehlenden Zähnen wird eine Auflage im Zuchtzulassungsprotokoll vermerkt. Bei gravierenden erblichen Zahnverlusten oder Zahnstellungsfehlern wird die Zuchtzulassung verweigert.

MDR-1

Rüden und Hündinnen, die zur Zucht eingesetzt werden, müssen vor der Zuchtzulassung ihren genetischen MDR-1 Status nachweisen.

Verpaarungen aus denen MDR-1 +/- Welpen fallen könnten, sollten vermieden werden.

Um die genetische Vielfalt unserer Rasse zu erhalten, besteht die einmalige Möglichkeit einen begründeten Antrag für eine Trägerverpaarung zu stellen. Dieser bedarf der Einzelgenehmigung durch die Züchterkommission. Ein MDR-1 Test aller Welpen dieses Wurfes ist Pflicht.

Augen

- Alle Hunde, die zur Zucht zugelassen werden, müssen den Nachweis einer Augenuntersuchung von einem Fachtierarzt für Augenerkrankungen DOK/ECVO oder von vergleichbar qualifizierten Fachtierärzten nachweisen. „Dortmunder Kreis –DOK– Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.“
- CEA befallene Hunde dürfen nur mit freien Partnern verpaart werden.
- Bei Auftreten weiterer Augenveränderungen, Erkrankungen oder Anomalien werden bei Häufung Zuchtauflagen erteilt.
- Grundsätzlich sind Hunde von der Zucht auszuschließen, die einen positiven Befund für Katarakt, PRA, Entropium, Ektropium, Glaukom oder andere, die Lebensqualität stark einschränkende, erbliche Augenerkrankungen aufweisen.

M-Lokus

Alle Hunde, die zur Zucht zugelassen werden, müssen den Nachweis des Status des M-Lokus erbringen.

Alle Hunde mit dem Testergebnis Harlekin-Merle-Gen (Mh) dürfen ausschließlich mit Non-Merle (m/m) getesteten Hunden verpaart werden.

Andere erbliche Defekte und erbliche Krankheiten

Zum sofortigen Zuchtausschluss des Hundes zählen unter anderem: angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharten, Spaltrachen, Kieferanomalien, PDA, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Dermatomyositis (FCD), Epilepsieähnliche Anfälle, usw.

B: Verhaltensbeurteilung

Laut Standard

Wachsam, sanft, intelligent, kräftig und lebhaft. Liebevoll und verständig gegenüber seinem Herrn, reserviert gegenüber Fremden, niemals nervös.

Aggressive oder übermäßig ängstliche Hunde, Hunde, die deutlich psychische Abnormalitäten oder Verhaltensstörungen aufweisen, dürfen nicht zugelassen werden.

Die Verhaltens-Beurteilung erfolgt anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung. Die Beurteilung hat durch einen für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter zu erfolgen.

Im Zuchtzulassungsprotokoll wird folgendes festgehalten:

- Das allgemeine Verhalten
- Das Verhalten bei der Größenmessung

- Das Verhalten bei der Chipkontrolle
- Das Verhalten während der Gebisskontrolle
- Das Verhalten gegenüber Menschen und anderen Hunden
- Das Verhalten beim Laufen durch eine Personengruppe
- Die Begegnung mit anderen Hunden

C: Phänotyp-Beurteilung

Die Phänotyp-Beurteilung erfolgt anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung. Die Beurteilung hat durch einen für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter zu erfolgen. Unter Beachtung der Gesamterscheinung und wichtigen Maßverhältnissen erfolgt eine Abarbeitung des gesamten FCI Standards mittels des Zuchtzulassungsprotokolls.

§ 12 Die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Zuchtzulassung

Es werden nur Hunde zur Zucht zugelassen, die in das Zuchtbuch oder Register der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. eingetragen sind, oder von anderen VDH/FCI angehörigen Vereinen übernommen und zweifelsfrei identifiziert wurden. Das Mindestalter des vorgestellten Hundes muss am Tag der Zuchtzulassung mindestens 12 Monate betragen.

Vorzulegende Unterlagen:

- die Ahnentafel im Original
- Auswertungsbefund HD
- Nachweis des MDR1- Status
- Augenuntersuchung auf erbliche Augenerkrankungen (DOK/ECVO)
- DNA-Profil
- M-Lokus

Des Weiteren benötigt der Hund als Zulassungsvoraussetzung zwei Ausstellungen durch zwei verschiedene Zuchtrichter ab der Jugendklasse.

Alle Anforderungen müssen erfüllt sein, damit der Hund zur Zucht zugelassen werden kann.

§ 13 Durchführung Zuchtzulassung

- Zuchtzulassungsveranstaltungen sollten flächendeckend durchgeführt werden. Das Ergebnis der Beurteilung wird in einem Zuchtzulassungsprotokoll in Form einer Kurzbeschreibung sowie Abarbeitung des gültigen FCI Rassestandards festgehalten.
- Die Zuchtzulassung wird vom Körgremium durchgeführt.
- Das Gremium besteht aus einem für die Rasse zugelassenem Zuchtrichter und einem Vorstandmitglied.
- Das Gremium beachtet die Vorgaben der SIG Zucht- und Zuchtzulassungsordnung.

- Einzelzuchtzulassung sind möglich.

§ 14 Ergebnis der Zuchtzulassung

Die möglichen Ergebnisse der Zuchtzulassung lauten:

- zuchttauglich
- zuchttauglich mit Auflagen (mit Begründung)
- zuchttauglich für einen Wurf (Nachzuchtkontrolle)
- zurückgestellt (mit Begründung)
- nicht zuchttauglich (mit Begründung)

Das Ergebnis der Zuchtzulassung ist dem Eigentümer am Ende der Zuchtzulassung schriftlich in Form einer Kopie des Zuchtzulassungsprotokolls mitzuteilen.

§ 15 Entziehung der Zuchtzulassung

- Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen zuchtuntauglicher Shelties erhalten einen entsprechenden Vermerk. In allen Fällen der Entziehung der Zuchtzulassung ist der Eigentümer/Halter des Hundes durch die Züchterkommission vorher anzuhören.
- Die Entziehung / Löschung der Zuchtzulassung wird im offiziellen Cluborgan veröffentlicht.
- Sollten bei zucht zugelassenen Hunden während der Dauer ihrer Zuchtzulassung verdeckte Krankheiten oder Mängel auftreten, die im Sinne des Standards oder gemäß VDH-Zuchtordnung oder der festgeschriebenen Meinung des wissenschaftlichen Beirats des VDH zuchtausschließend sind, erlischt die Zuchtzulassung automatisch.
- Die Züchterkommission kann bei einem Verdacht auf eine vererbare Erkrankung oder sonstige zuchtausschließenden Mängel, die sich während oder nach der Zuchtzulassung erst einstellen eine Untersuchung an einer veterinärmedizinischen Universitätsklinik fordern. Wird der Verdacht bestätigt, erlischt die Zuchtzulassung automatisch, andernfalls bleibt sie bestehen.
- Bei nachweisbarer Vererbung von Fehlern oder Mängeln kann die Züchterkommission einem Hund die Zuchtzulassung entziehen. Der Entzug der Zuchtzulassung kann auch bei massivem Auftreten von Erkrankungen im verwandtschaftlichen Umfeld des jeweiligen Hundes erfolgen.

§ 16 Verzeichnis der zur Zucht zugelassenen Hunde

Die Zuchtbuchstelle der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. führt eine Liste aller zur Zucht zugelassener Hunde. Die Daten der Zuchtzulassung werden im internen Bereich der Homepage der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. veröffentlicht.

V Zuchtbestimmungen

§ 17 Allgemeine Zuchtbestimmungen Zuchttiere

Farben des Shetland Sheepdog

zobel-weiß	=	zw (reinerbig)
dunkel zobel-weiß	=	d'zw (mischerbig - ein Allel tri oder sw)
tricolour	=	tri
schwarz-weiß	=	sw
blue merle ohne Tan	=	blm oT
blue merle	=	blm

blm oder blm oT darf nur mit tri oder sw verpaart werden.

M-Lokus getestete Hunde mit dem Ergebnis Merle-Harlekin (Mh) dürfen ausschließlich mit Non-Merle (m/m) getesteten Partner verpaart werden.

Unter Tierschutzgesichtspunkten risikobehaftete Verpaarung von Farbvarianten sind untersagt.

§ 18 Mindestalter/Höchstalter

Rüden: dürfen frühestens mit 12 Monaten zur Zucht eingesetzt werden.

Hündinnen: dürfen erst belegt werden, wenn sie das Mindestalter 18 Monaten (18 Monate und einem Tag) erreicht haben. Ein Antrag auf Sondergenehmigung zur früheren Belegung der Hündin ist ausgeschlossen.

Nach Vollendung ihres achten Lebensjahres ist ihre Belegung grundsätzlich verboten. Eine einmalige Zuchtverlängerung für Hündinnen über 8 Jahre ist auf Antrag an die Züchterkommission nur genehmigungsfähig, wenn die Hündin nicht mehr als 3 Würfe geboren hat und dem Antrag ein tierärztliches Attest beigefügt wird, welches nicht älter als 4 Wochen vor dem Antrag ausgestellt worden ist, aus dem hervorgeht, dass die Hündin körperlich in der Lage ist einen weiteren Wurf auszutragen und aufzuziehen.

§ 19 Zuchtverwendung

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen als es ihre Kondition zulässt. Hündinnen dürfen pro Kalenderjahr höchstens einen, innerhalb von 24 Monaten maximal 2 Würfe, haben. Stichtag ist der Wurfstag, eine 4-wöchige Karenzzeit wird eingeräumt.

Eine Ammenaufzucht ist möglich, die Züchterkommission muss über eine Ammenaufzucht informiert werden.

§ 20 Anzahl der Würfe & Wurfstärke

Eine Hündin darf höchstens fünf Würfe aufziehen. Hündinnen mit mehr als sechs aufgezogenen Welpen in ihrem letzten Wurf, dürfen 10 Monate (Stichtag ist der Wurfstag) lang nicht belegt werden.

§ 21 Trächtigkeiten

Trächtigkeiten bei denen kein überlebender Welpen bleibt (Totgeburten, Frühgeburten oder nicht lebensfähige Welpen) sind als Wurf zu zählen und dem Zuchtbuchführer unaufgefordert unter Einsendung der Ahnentafel der Mutterhündin, der Bekanntgabe des Wurftages und Wurfstärke mitzuteilen.

§ 22 Kaiserschnitt

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen. Ein entsprechender Vermerk wird auf der Ahnentafel der Hündin angebracht.

§ 23 Deckrüden

Im Ausland stehende Rüden können als Zuchtpartner für in der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. zuchttaugliche Hündinnen verwendet werden, sofern sie eine von der FCI ausgestellte Ahnentafel besitzen und in ihrem Land die Zuchtzulassungsbedingungen erfüllen.

Deckrüdenbeschränkung: Eine Hündin darf maximal dreimal mit demselben Rüden verpaart werden, danach ist im Interesse einer breiten genetischen Zuchtbasis ein anderer Rüde einzusetzen.

§ 24 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades (Inzest = Vollgeschwister; Vater x Tochter, Mutter x Sohn) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.

§ 25 Zuchtmiete

Die Miete einer Hündin zu Zuchtzwecken wird vom Verein in Ausnahmefällen gestattet. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an die Züchterkommission zu stellen, dem neben der Angabe des Grundes für eine Zuchtmiete eine schriftliche Erklärung des Eigentümers der Hündin und des Zuchtmieters beizufügen ist, aus der hervorgeht:

- Bezeichnung der Vertragsparteien mit Anschrift
- Bezeichnung der zu vermietenden Hündin
- Voraussichtliche Dauer der Miete

Während der Dauer der Zuchtmiete gilt der Mieter als Züchter und Verantwortlicher für alle zuchtrelevanten Vorgänge bezüglich der Hündin. Die Hündin muss während der gesamten Dauer der Miete beim Mieter untergebracht werden. Die Genehmigung wird durch die Züchterkommission schriftlich erteilt. Ein ablehnender Bescheid muss begründet werden.

§ 26 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung darf nicht bei Hündinnen und Rüden angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben.

Zur Verbesserung der Gesundheit und zur Erhöhung und Bewahrung des Genpools der Rassen sind künstliche Besamungen auf Antrag gestattet. Künstlichen Besamungen bei weit auseinanderlebenden Zuchtpartnern steht die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. im Interesse einer Vergrößerung der Zuchtbasis positiv gegenüber.

Zu beachten sind hierbei die gesetzlichen Einfuhrbestimmungen. Die Identitätsüberprüfung des Deckrüden ist hierbei vom entnehmenden Tierarzt zu bescheinigen. Dieses Attest ist den Wurfeintragsunterlagen beizufügen und dem inseminierenden Tierarzt vorzulegen, der dann wiederum den Vollzug des

„Deckaktes“ auf dieser Bescheinigung gegenzeichnet. Ansonsten ist das übliche Formular „Deckbescheinigung“ zu verwenden.

§ 27 Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung durch die Züchterkommission.

Es müssen 2 Deckbescheinigungen ausgefüllt werden. Eine Meldung der Genehmigung muss an den VDH erfolgen. Elternschaftsnachweise sind zwangsweise erforderlich (DNA-Test für den Wurf).

§ 28 Deckakt

Als Deckakt gilt die in der jeweiligen Hitze erste Belegung der Zuchthündin durch den Deckrüden sowie eine einmalige oder mehrfache Wiederholung des Belegens innerhalb einer Hitze.

Über den Deckakt ist eine Deckbescheinigung vom Deckrüdenhalter und Züchter auszustellen und zu unterschreiben, die später für die Wurfeintragung benötigt wird. Der Besitzer/Halter der Hündin muss innerhalb von 3 Tagen dem Zuchtbuchführer sowie dem Zuchtleiter eine Kopie der Deckbescheinigung oder über das elektronische Formular auf der Homepage der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. die Deckmeldung mitteilen. Für Deckrüden, die nicht im Zuchtbuch der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. eingetragen sind und nach denen noch kein Wurf bei der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. eingetragen wurde, ist gleichzeitig mit der Deckmeldung eine Kopie der Ahnentafel zu übermitteln.

Sind Eigentümer der Hündin und des Deckrüden verschiedene Personen, so haben sie folgende Bestimmungen zu beachten:

- Beide Seiten müssen sich vor dem Deckakt durch Einsichtnahme in die Ahnentafel wechselseitig von der Zuchtzulassung der Elterntiere überzeugen.
- Beide Seiten müssen sich wechselseitig von der Identität des Partners überzeugen.

§ 29 Wurfmeldung, Wurfbesichtigung und Wurfabnahmen

Wurfmeldung - Die Wurfmeldung ist dem Zuchtbuchführer sowie dem Zuchtleiter innerhalb von 3 Tagen mit dem Formular Wurfmeldung oder über das elektronische Formular auf der Homepage der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. mitzuteilen.

Wurfbesichtigung und Wurfabnahmen sind wesentliche Elemente der kontrollierten Rassehundezucht und werden von den Zuchtwarten vorgenommen.

Wurfbesichtigung - Eine Wurfbesichtigung muss bis spätestens 3 Wochen nach der Geburt der Welpen, durchgeführt werden. Der Zuchtwart füllt ein Wurfbesichtigungsformular aus, welches alle wesentlichen Angaben enthält, insbesondere auch alle bei den Welpen sichtbaren Mängel und Besonderheiten, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere und die Gesamtsituation in der Zuchtstätte.

Folgendes muss bei der Wurfbesichtigung kontrolliert und erfasst werden:

Mutterhündin:

- Allgemeinbefinden

- der Ernährungs- und Gesundheitszustand
- Gesäuge
- eventuelle Narben (Kaiserschnitt)

Welpen:

- Wurfstärke, totgeboren, verendet oder eingeschlüpfert (Grund vermerken!)
- Allgemeinbefinden, Ernährungs- und Gesundheitszustand
- Geburtsanomalien
- Fehlfarben, weiße Überzeichnungen, (z.B. weißer Kragen über den Widerrist hinausgehend, weißer Fleck oder Weiß in der Decke, Schecke etc.), große schwarze Platten bei blue-merle Welpen
- Afterkrallen und Zehenanzahl
- Knickrute

Einzureichen sind:

- die Originalahnentafel bzw. Registrierbescheinigung der Mutterhündin
- die vom Deckrüdenhalter und Hündinnenbesitzer unterschriebene Deckbescheinigung
- eine lesbare Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- der Nachweis über die Zuchtzulassung, bzw. Zuchttauglichkeit des Deckrüden und der Mutterhündin, wenn diese der Zuchtbuchstelle bis dato nicht vorliegen
- Fortbildungsnachweise

Fotokopien von noch nicht beim Zuchtbuchführer der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. vorliegenden Titeln, Leistungsnachweisen, Gesundheits- und sonstigen Testzertifikaten können, wenn diese in der Ahnentafel der Welpen eingefügt werden sollen, beigelegt werden. Zuchtleiter und Züchter erhalten jeweils eine Kopie des Wurfbesichtigungsformulars.

Wurfabnahme - Die Wurfabnahme wird durch den zuständigen Zuchtwart nicht vor der vollendeten 7. Lebenswoche vorgenommen. Alle Welpen des Wurfs müssen bis Wurfabnahme in der Zuchtstätte verbleiben. Das Wurfabnahmeformular muss alle wesentlichen Angaben enthalten, insbesondere alle bei den Welpen und bei der Mutterhündin sichtbaren Mängel und Besonderheiten, wenn diese bei der Wurfbesichtigung noch nicht erfasst wurden. Zuchtleiter und Züchter erhalten jeweils eine Kopie des Wurfabnahmeformulars. Die Wurfabnahme ist nur nach Vorlage des EU-Heimtierausweises mit der Eintragung der Erstimpfung für alle Welpen und einer Welpenidentifizierung mittels lesbaren Mikrochip gestattet.

Folgendes muss bei der Wurfabnahme kontrolliert und erfasst werden:

Zuchtstätte:

- Allgemeine Haltung, Pflege und Gesundheit aller Hunde

Mutterhündin:

- das Allgemeinbefinden, der Ernährungs- und Gesundheitszustand

- Gesäuge / eventuelle Narben (Kaiserschnitt)

Welpen:

- Wurf- / Aufzuchttraum, die Größe und Beschaffenheit des Innen- und Freiauslaufes
- Welpenaufzucht, Prägung, Sozialisierung und Betreuung
- der Ernährungs- und Gesundheitszustand
- Impfung
- Alle Welpen müssen fachgerecht entwurmt sein lt. Empfehlung der ESCCAP
- Fehlfarben, weiße Überzeichnungen, (z.B. über das Sprunggelenk hinausgehend, weißer Kragen über den Widerrist hinausgehend, weißer Fleck oder Weiß in der Decke, Schecke etc.), große schwarze Platten bei blue-merle Welpen
- Nabelbruch, Gebisschluss, Hoden

§ 30 Zuchtbuch und Ahnentafeln

Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde.

In das Zuchtbuch werden alle innerhalb der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. gefallenen Würfe und die Übernahme einzelner Hunde aufgeführt. Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. ist verpflichtet das Zuchtbuch und Register jeweils zum 01. Juli des Folgejahres dem VDH vorzulegen.

Den Mitgliedern ist Einsicht ins vollständige Zuchtbuch unentgeltlich zu gewähren.

Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und haben mindestens drei Generationen aufzuführen.

Wenn der VDH Ahnentafeln zur Überprüfung anfordert haben die Züchter diese unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Wurfdatum, Wurfstärke, Eigentumswechsel, Zuchtzulassung /-verweigerung, Körung, Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen müssen in die Ahnentafel eingetragen werden.

Leistungsprüfungen und Ausstellungsbewertungen können in der Ahnentafel eingetragen werden. FCI Titel müssen eingetragen werden.

Erworbene Titel von Elterntieren können nur bis zum Zeitpunkt der **Wurfbesichtigung** berücksichtigt werden. Nach der **Wurfbesichtigung** erworbene Titel und Leistungsabzeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.

Vor der Aushändigung der Ahnentafel hat der Eigentümer des zugehörigen Hundes die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen. Nach der Eintragung eines Eigentumswechsels ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer des Hundes kostenlos zu überlassen. Die Ahnentafeln sind Eigentum der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. Dies wird auf der Ahnentafel durch entsprechenden Hinweis dokumentiert.

Bei Verlust einer Ahnentafel wird diese für ungültig erklärt. Dem Eigentümer wird eine neue Ahnentafel ausgestellt, die mit „Zweitschrift“ gekennzeichnet ist. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln werden für ungültig erklärt und eingezogen.

Die Ungültigkeitserklärung einer Ahnentafel und die Erstellung einer Zweitschrift werden veröffentlicht.

Voraussetzung für Eintragungen in das Zuchtbuch

Die Übernahme von Abstammungsdaten von Hunden in das Zuchtbuch der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. kann nur erfolgen, wenn diese:

- unter VDH / FCI Kontrolle gezüchtet worden sind
- mindestens 3 aufeinanderfolgende Vorfahrensgenerationen in VDH / FCI anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.
- Ahnentafeln / Registerbescheinigungen anderer VDH-Mitgliedsvereine werden anerkannt und nicht eingezogen und ersetzt. Die Ahnentafeln / Registerbescheinigungen / Exportpedigrees von Ländern, die der FCI angeschlossen sind, mit der der FCI einen entsprechenden Partnerschaftsvertrag / gegenseitiges Abkommen abgeschlossen haben, werden nicht eingezogen und ersetzt, sondern mit einer Verwaltungsnummer, („Ü“-Nummer), die der ursprünglichen Zuchtbuchnummer angehängt wird, versehen. Nur Hunde mit Exportpedigree dürfen in das herausgegeben in das Zuchtbuch der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. aufgenommen werden.
- Bis zur zweiten Generation dürfen Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert bzw. die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, nicht in das Zuchtbuch/Register der SIG eingetragen werden. Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch einen VDH-Mitgliedsverein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat. Diese Regelungen gelten nicht für zuchtausschließende Fehler, die autosomal-rezessiv vererbt werden und für die direkte Gentests anwendbar sind.

Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- Der Eigentümer des Hundes.
- Der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor.
- Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. besteht nur so lange wie die Pflichten durch die Hunde Eigentümer/Halter erfüllt werden.
- Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. kann die Ahnentafeln für die Dauer einer Zuchtbuchsperr einziehen.
- Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

Eigentumswechsel

- Ahnentafel / Registrierbescheinigung und Hund gehören zusammen.
- Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden.
- Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.
- Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

§ 31 Register

Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. ist verpflichtet ein Register (Livre d'Attend) zu führen. Registernummern werden durch Einfügung eines „R“ deutlich als solche gekennzeichnet.

Nach einer, mit positivem Ergebnis durchgeführte Phänotyp-Beurteilung, ist die Übernahme von Hunden in das Register (Livre d'Attend) möglich für:

- Hunde ohne Ahnentafel
- Hunde mit nicht vom VDH / FCI anerkannten Ahnentafeln

Zudem werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt werden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

Hunde, die keine vom VDH/FCI anerkannte Ahnentafel besitzen, können im Zuchtbuch/Register der SIG geführt und/oder eingetragen werden.

Die SIG hat dafür zu sorgen, dass Verwechslungen mit Hunden, die vom VDH/FCI anerkannt sind, ausgeschlossen sind. Soll eine Eintragung im Zuchtbuch erfolgen gelten insoweit die „Durchführungsbestimmungen Zuchtbuch-/Registerführung für Hunde ohne VDH-/FCI- anerkannte Ahnentafel“.

Werden Hunde gemäß § 3 Ziffer 2b der VDH-Zucht-Ordnung im Zuchtbuch der SIG geführt, ohne dass sie über eine von VDH und/oder FCI anerkannten Ahnentafel verfügen, gelten nachfolgend klarstellende Regelungen:

1. Im Zuchtbuch ohne den Zusatz „dieser Hund/diese Welpen sind VDH/FCI anerkannt“ geführte Hunde und deren Nachfahrgenerationen, die nicht über eine von VDH oder FCI anerkannte Ahnentafel/ Registerbescheinigung verfügen, werden nicht als VDH-/FCI-konform anerkannt.
2. Für eine Anerkennung ab der vierten Nachfahrgeneration als VDH-/FCI-konform ist eine Registrierung des Hundes gemäß §3 Ziffer 3ff der VDH-Zucht-Ordnung erforderlich. Diese ist alternativ oder zusätzlich zur Zuchtbucheintragung nach §3 Ziffer 2b der VDH-Zucht-Ordnung möglich.
3. Eine Teilnahme an vom VDH anerkannten Ausstellungen ist nur möglich, wenn der Hund zuvor gemäß Ziffer 17 der Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zucht-Ordnung „Zuchtbuch-/Registerführung“ phänotypisiert und registriert wurde.
4. Nach erfolgter Phänotypisierung und Registrierung gelten die Bestimmungen für registrierte Hunde entsprechend.

Phänotyp Beurteilung zur Registrierung

Der Eigentümer muss einen schriftlichen Antrag auf Registrierung des Hundes bei dem Zuchtleiter der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. eingereicht haben.

Der Hund muss ein Mindestalter von 15 Monaten haben und eindeutig identifizierbar sein (mittels Chip oder Tätowierung)

Der Hund muss erfolgreich einer Prüfung bezüglich seines phänotypischen Erscheinungsbildes (Phänotyp-Beurteilung) unterzogen worden sein.

Die Phänotyp-Beurteilung zwecks Eintragung in das Register findet in der Regel anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung statt.

Die Phänotyp-Beurteilung ist von mindestens einem Zuchtrichter, der für die betreffende Rasse in die VDH Richterliste eingetragen ist, vorzunehmen.

Es wird angestrebt, dass zwei bzw. drei Zuchtrichter die Phänotyp- Beurteilung gemeinsam durchführen.

Inhalt/Formalitäten der Registerbescheinigung

Auf der Registrierbescheinigung ist folgender Hinweis anzubringen: *„Diese Registerbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“.*

Bei eventueller späterer Zuchtverwendungsmöglichkeit entfällt der Zusatz *“Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“.*

Auf der Registerbescheinigung werden folgende Daten aufgeführt: Rasse, Rufname des Hundes (kein Zwingername), Wurfdatum (sofern bekannt), Geschlecht, Farbe, Tätowier- oder Chipnummer, Name/Anschrift des Eigentümers

Bei Verwendung der Ahnentafelformulare des Vereins werden das Wort *„Ahnentafel“* oder *„Abstammungsnachweis“* unkenntlich gemacht.

Es werden keine Ahnen eingetragen, sondern nur die leerbleibenden Felder mit dem Hinweis *„Nicht nach VDH-und FCI-Regeln gezüchtet“* versehen.

Folgender Zusatz muss aus juristischen Gründen (z.B. zur Rückforderung der Registrierbescheinigung im Falle von Verstößen) auf der Registrierbescheinigung erscheinen:

„Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Sie bleibt Eigentum des ausstellenden Rassehund-Zuchtvereins.“

§ 32 Auslandsanerkennungen

Alle im Geltungsbereich des VDH ausgestellten Ahnentafeln oder Registerbescheinigungen sind im Ausland (außer für Ausstellungen) nur mit einer Auslandsanerkennung gültig. Die Auslandsanerkennung kann vom Züchter oder Besitzer unter Beifügung der Ahnentafel / Registerbescheinigung und des Namens des Käufers / Besitzers beim VDH beantragt werden.

§ 33 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- Alle Züchter die eine Zuchtbuchsperrung haben.
- Alle Nachkommen, deren Mutterhündin von einem Rüden einer anderen Rasse oder von einem Mischling gedeckt wurde.
- Alle Nachkommen deren Mutterhündin von einem nicht in einem VDH/FCI anerkannten Verein eingetragenen oder nicht registrierten Sheltie-Rüden gedeckt wurde. Sollte der Sheltie-Rüde die Bedingungen einer Registerzucht nachträglich erfüllen, erhalten die Nachkommen Registerpapiere.
- Alle Nachkommen, deren Mutterhündin während der gleichen Hitze von mehreren Sheltie-Rüden gedeckt wurde, bis die Abstammung nach erbgenetischen Gutachten zweifelsfrei geklärt ist.

§ 34 Rechtsfolgen von Zuchtverstößen

Ein rechtswirksam ausgesprochenes Zuchtverbot, eine rechtswirksame Zuchtbeschränkung oder ein rechtswirksamer Vereinsausschluss aus zuchtrelevanten Gründen sind für alle dieselbe Rasse betreuenden VDH-Zuchtvereine verbindlich und werden der VDH Geschäftsstelle sowie den anderen dieselbe Rasse betreuenden Zuchtvereinen unverzüglich mitgeteilt. Die vorgenannten Strafen, die von anderen VDH-Mitgliedsvereinen gegenüber Züchtern ausgesprochen wurden, sind für die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. verbindlich. Ein solcher Züchter kann weder als Mitglied noch als Nichtmitglied Eintragungen in das Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. Zuchtbuch beantragen.

Für Züchter, gegen die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrung verhängt wurde, ist sowohl das Zuchtbuch als auch das Register gesperrt.

Zuchtkontrollen und Zuchtvergehen

Wegen Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen kann die Züchterkommission die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung des Mehrfachen der Eintragungsgebühr abhängig machen, eine zeitlich begrenzte Zuchtbuchsperrung verhängen oder eine Verwarnung erteilen.

Bei Verstößen gegen die §§ 28-31 der Zuchtordnung ist mindestens die doppelte Eintragungsgebühr einzuziehen. Fehlbelegungen sind der Zuchtbuchstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Im Wiederholungsfall oder besonders schwerwiegenden Fällen kann eine Zuchtbuchsperrung erfolgen.

Bei Zuchtvergehen, wie z.B. Belegen einer Hündin diesseits oder jenseits des vorgegebenen Zuchtalters, zu kurze Belegintervalle, unerlaubte Inzestverpaarungen, Verpaarung von Hunden, bei denen einer der Zuchtpartner (oder beide) keine Züchterlaubnis besitzt o. ä., wird wie folgt verfahren:

- Die Ahnentafeln der aus einer solchen Verbindung entstandenen Welpen erhalten den Vermerk: „Nicht nach den Regeln der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. gezüchtet“.
- Bei zu kurzen Belegintervallen erhält die Mutterhündin eine Zuchtsperre von 18 Monaten (gerechnet von Decktag zu Decktag).
- Welpen aus Inzestverbindungen erhalten ein Zuchtverbot, das auf der Ahnentafel vermerkt wird.
- Erhöhte Eintragungsgebühren mit einer möglichen Staffelung bei Zweitvergehen.
- Bei Drittvergehen Zuchtsperre für den gesamten Zwingerbestand, also Hündinnen und Rüden, für die Dauer von 12 Monaten, wobei die Sperre für die einzelnen Hunde gilt, unabhängig davon, ob sie z. B. während der Zeit der Sperre einen Besitzwechsel erfahren.

Die Züchterkommission kann jederzeit Zuchtstätten- und Wurfbesichtigungen veranlassen. Sie kann durch einen von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. beauftragten Tierarzt eine Untersuchung des Gesundheitszustandes von Hunden anordnen. Bestehen ernsthafte Zweifel an der Abstammung muss ein eindeutiger Elternschaftsnachweis (DNA-Test) beigebracht werden.

Die Kosten dieser Maßnahmen werden von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. getragen. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind diese vom Züchter zu bezahlen. Verweigert der Züchter grundlos seine Mitwirkung, stellt dies einen Verstoß gegen die Zuchtordnung dar.

Strafen:

- Verweis (einfache Belehrung oder strenge Verwarnung)
- Geldbuße
- Erhöhte Gebühren
- Zuchtverbot (befristet oder dauerhaft)

- Zuchtbuchsperr (befristet oder dauerhaft)

Es können auch mehrere der aufgezählten Strafen nebeneinander verhängt werden.

Geldbuße/erhöhte Gebühren werden erhoben, wenn der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. durch den Verstoß ein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht, nachträgliche Änderungen / Berichtigungen oder Erstellung von Dokumenten, Unterlagen, Urkunden oder Abstammungsnachweisen erforderlich oder Überprüfungen von Hunden oder Zuchtstätte notwendig werden.

Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, eines bestimmten Hundes (Hündin/Rüde). Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln einzutragen.

Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde
- Inzestverpaarung

Zuchtrelevante Strafen, sind für die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. verbindlich und stellen ein Eintragungshindernis in die Zuchtbücher / Register der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. dar.

Zuchtbuchsperr (betrifft die Zuchtstätte)

Die Zuchtbuchsperr ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperr erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperr erworbene Hunde.

Eingeschlossen ist insbesondere auch:

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete
- Deckakte der Rüden
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperr begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. zu Ende zu führen.

Jedes Mitglied muss den Zuchtleiter umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung in Kenntnis setzen.

Für Züchter, gegen die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrung verhängt wurde, ist sowohl das Zuchtbuch als auch das Register gesperrt.

Eine Abgabe an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. geahndet.

Verfahren und Fristen

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Verhängung von Strafen wegen Zuchtverstößen ist die Züchterkommission.

Dem betroffenen Züchter ist vor der Verhängung einer Strafe rechtliches Gehör zu gewähren. Der Betroffene erhält hierzu die Gelegenheit eine schriftliche Stellungnahme beim Zuchtleiter abzugeben.

Sofern die Züchterkommission eine Strafe ausspricht, kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Zustellung der Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat erheben.

Für die Wahrung der Frist reicht der rechtzeitige Zugang des Einspruchs beim Vorstand der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. aus. Der Einspruch ist binnen einer weiteren Frist von 1 Monat zu begründen. Sofern kein Ehrenrat existiert, steht dem Betroffenen der Weg zum VDH Verbandsgericht offen.

§ 35 Gebühren

Die im Zusammenhang mit der vorliegenden Zuchtordnung entstehenden Gebühren sind der jeweils gültigen Gebührenordnung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. zu entnehmen.

Jede Leistung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V., die im Zusammenhang mit der Zucht / Zuchtordnung entstehen, ist abhängig von der vollständigen Bezahlung der hierfür anfallenden Gebühren.

Sämtliche Leistungen aufgrund der vorliegenden Ordnungen sind von vollständiger Zahlung abhängig.

Zahlungsrückstände gegenüber der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V., berechtigen die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. gegenüber dem Schuldner so lange keine Leistungen zu erbringen, bis eine vollständige Zahlung erfolgt ist.

VI Schlussbestimmungen

- Jedem Mitglied wird unsere Zuchtordnung zugänglich gemacht. Es ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Zuchtbestimmungen durch persönliche Initiative zu informieren.
- Dies gilt auch für Nichtmitglieder der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V., die die Zuchteinrichtungen (Zuchtbuch und oder Register) der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. in Anspruch nehmen.
- Sind Bestimmungen der Zuchtordnung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. im Widerspruch zu der gültigen VDH-Ordnung, oder sind in Einzelfällen keine Regelungen getroffen, so gelten die Regelungen des VDH.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Diese Zuchtordnung wurde von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung der Shetland-Sheepdog-Interessengemeinschaft e. V. am 28.10.2023 in Koblenz verabschiedet, sie ist Bestandteil der Satzung.